



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.912/1-V/5/89

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
zu 17 GE/989
Datum: 7. APR. 1989
Verteilt 7.4.89 J

Sachbearbeiter **ROSENMAYR** Klappe/Dw **2822**

Ihre GZ/vom
51.571/1-XI/B/7/89
2. Feber 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 373/1988 geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

31. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.912/1-V/5/89

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
ROSENMAYR	2822	51.571/1-XI/B/7/89
		2. Feber 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit den Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI.Nr. 373/1988 geändert werden

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Gemäß Punkt 65 der Legistischen Richtlinie 1979 sollte der vorliegende Gesetzesentwurf nicht in Abschnitte, sondern in Artikel gegliedert und dieser Gliederung auch die Numerierung der Paragraphen angepaßt werden.

Zu § 1:

Im Sinne der Rechtsklarheit sollte im letzten Halbsatz des Abs. 1 angegeben werden, unter welchen Voraussetzungen das Vermögen des jeweils anderen Fonds herangezogen werden kann. Es sollte auch klargestellt werden, ob dieser Bestimmung "Außenwirkung" zukommen soll.

- 2 -

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat bezüglich des zweiten Satzes des Abs. 2 kein Mitwirkungsrecht zu. Dieser Satz sollte daher gemäß Punkt 54 der Legistischen Richtlinien 1979 aus § 1 herausgelöst, und in einem eigenen Paragraphen angeordnet werden. Im Hinblick auf § 7 Z 1 des Entwurfes und § 66 Abs 1 Bundeshaushaltsgesetz erscheint er überdies entbehrlich.

Aus Abs. 3 geht - im Zusammenhang mit Abs 1 - nicht klar hervor, ob der eine Fonds auch für die Verbindlichkeiten des anderen Fonds haftet und wenn ja, ob diese Haftung eine solidarische ist. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zu Abs. 1 sollte auch erwogen werden, diesen Absatz unmittelbar nach Abs. 1 anzuordnen.

Zu § 2:

Da das Aktiengesetz 1965 einen Kurztitel besitzt, sollte im Sinne des Punktes 58 der Legistischen Richtlinien 1979 die Angabe der Fundstelle dieses Gesetzes in Abs. 3 entfallen.

Zu § 5:

Nach der Formulierung des Abs. 4 ist offenbar das gesamte Fondsvermögen zu überweisen. Es sollte klargestellt werden, wie sich diese Bestimmung zu § 1 Abs. 6 und zum § 3 verhält (vgl. auch die Erläuterungen auf Seite 11 letzter Absatz).

Zu § 6:

§ 7 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 sollte durch das vorliegende Bundesgesetz entweder aufgehoben oder in der gewünschten Form geändert werden. Die gewählte Regelungstechnik ist jedenfalls im Hinblick auf ihre derogatorischen Auswirkungen höchst unklar.

Zu § 9:

Diese Bestimmung sollte besser wie folgt formuliert werden:

- 3 -

"Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl.Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 692/1988, wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 6 und 7 treten außer Kraft."

Zu § 10:

Diese Bestimmung sollte in gleicher Weise wie § 9 formuliert werden.

Zu § 11:

Diese Bestimmung sollte wie folgt formuliert werden:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) § 6 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft."

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 13 sollte es im zweiten Absatz heißen "... auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Art. II Abs. 4 des BVG BGBl.Nr. 640/1987.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: